weil er die Macht hat, es zu tun. Während also der Schonende die Ausübung einer Eigenmacht „wegen" eines Seelenaugenblickes einer anderen Seele unterläßt, geht der Gewalttätige, wie man auch sagt, „eigenmächtig" vor, d. h. er weiß als Bedingung für sein gegenwärtiges Verhalten lediglich eigene Unlust und einen Eigenmachtgedanken, nicht aber sein allerdings vorhandenes Wissen um den emotionalen Seelenaugenblick eines Anderen. Als „Quasi-Schonung" bezeichnen wir solche Einzelwesen-Zustände, die sich erstens als adäquate Erfüllung in Beziehung zu solchem Strebens-Augenblicke einer Seele darstellen, in welchem a) eine jenen Zuständen nicht zugehörige Wirkung emotional ungünstig (als „zu verhindernd") und b) gewußt wurde, daß der eigene Gedanke daran, daß eine andere Seele jene Zustände emotional ungünstig denke, eine Bedingung für das eigene gegenwärtige Begehren abgegeben hat, überdies aber zweitens eine „Enttäuschung" in Beziehung zu solchem Seelenaugenblicke jener anderen Seele darstellen, in welchem jene Wirkung emotional ungünstig gedacht wurde. Während wir das „Gewalt-Verhalten" und das „Quasi-Gewalt-Verhalten" zusammen als „rücksichtsloses Verhalten" bezeichnen können, können wir das „Schonen" und das „Quasi-Schonen" zusammen als „rücksichtsvolles Verhalten" bezeichnen.

Als Besonderheit des Gegebenen „Gewalt" stellt sich das Gegebene „Zwang" dar. Obwohl die Worte „Gewalt" und „Zwang" häufig in gleicher Bedeutung gebraucht werden, lehrt schon eine oberflächliche Betrachtung, daß sehr oft „Gewalt", aber nicht „Zwang" vorliegt. Wird z. B. A von B, der ein Rachegelüste befriedigen will, aus dem Hinterhalte erschossen, so liegt zweifellos „Gewalt", aber nicht „Zwang" vor, da B gar nicht darauf ausgeht, Etwas zu „erzwingen". Während nämlich beim Gegebenen „Gewalt", wie wir dargelegt haben, stets ein „gegen Wollen eines Anderen" im Spiele ist, d. h. jemand Etwas tut, das ein Anderer emotional ungünstig denkt, ist beim Gegebenen „Zwang" insbesondere ein „gegen Streben (tätiges Wirken) eines Anderen" im Spiele, d. h. jemand tut Etwas, wobei ein Anderer „gegen" jenes Etwas tätig ist. Zur klaren Bestimmung des Gegebenen „Zwang" müssen wir aber zunächst von der Bestimmung des Gegebenen „Kampf" ausgehen. Das Wort „Kampf" bezeichnet eine Beziehung zwischen zwei „Betätigungen", deren eine als „eigenes gegenwärtiges Tun" Gewußtes eines Strebens besonderer Seele ist, in welchem a) auf eine besondere Veränderung besonderen Einzelwesens gezielt und b) gewußt ist, daß eine andere Seele diese Veränderung nicht bloß emotional ungünstig denkt, sondern weiß, daß sie danach gestrebt hat, strebt oder streben wird, diese Veränderung zu verhindern, deren andere aber als „eigenes gegenwärtiges Tun" Gewußtes eines Strebens jener anderen Seele ist, in welchem a) darauf gezielt wird, jene Ver-